

Modellflug - Sportclub >>LUFTSCHWÄRMER<< Aarbergen - Kettenbach e.V.

Flugplatzordnung

- 1)** Jeder Modellflugpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2)** Die Start- und Landebahn darf nur durch den Piloten und/oder seines Helfers, bei einem anstehenden Start oder nach erfolgter Landung zum Abholen des Modells betreten werden.
- 3)** Es darf nur in dem angegebenen Flugraum (siehe Karte) geflogen werden. Das Überfliegen des Triebweges ist verboten, ausgenommen bei Start und Landung.
- 4)** Die Einflugschneisen sind vor jedem Start bzw. jeder Landung zu sichern und gegebenenfalls abzusperren.
- 5)** Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die für den Betrieb von "Flugmodellen" von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, zugelassen sind. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle sind durch Kennzeichnung am Sender und durch Markieren der Frequenztafel kenntlich zu machen. Ein Haftpflicht-Versicherungsnachweis sowie ein Kenntnissnachweis für Flugmodelle ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6)** Kennzeichnungspflicht
Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 Gramm müssen an sichtbarer Stelle mit der entsprechenden EU-Registrierungsnummer gekennzeichnet sein.
- 7)** FPV-Fliegen
Das Fliegen per Videobrille oder Monitor (FPV-Fliegen) darf bis zu einer Höhe von 30 Meter betrieben werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 Gramm ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird. Beim FPV-Betrieb über 30 Meter ist ein Lehrer-Schüler-System einzusetzen.
- 8)** Kenntnissnachweis
Ein Kenntnissnachweis ist verpflichtend!
Ist kein Flugleiter anwesend, darf NUR geflogen werden, wenn ein Kenntnissnachweis des Modellpiloten vorliegt!

Modellflug - Sportclub

>>LUFTSCHWÄRMER<<

Aarbergen - Kettenbach e.V.

9) Schallpegel

Der maximale Schallpegel von:

82dB(A)/25m bei Betrieb von einem Flugmodell

79dB(A)/25m bei Betrieb von zwei Flugmodellen

77dB(A)/25m bei Betrieb von drei Flugmodellen

mit Verbrennungsmotoren darf nicht überschritten werden. Bei Betrieb von maximal einem Flugmodell mit Turbinenstrahltriebwerk darf der Schallpegel von maximal 87dB(A)/25m nicht überschritten werden. Für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor oder Turbine muss ein Lärmpass angelegt werden.

Ein Lärmpass für Modelle mit Verbrennungsmotor ist erforderlich!

siehe auch §13 Aufstiegserlaubnis.

10) Flugverhalten

Der Überflug von Piloten- und Vorbereitungsraum, Parkflächen und Zuschauerbereich ist nicht gestattet. Das Überfliegen von einzelnen Personen im Flugraum hat mit einer Flughöhe von 25m oder mehr zu erfolgen.

Flugmodelle haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, im Zweifelsfall hat unverzüglich eine Landung zu erfolgen.

Das alleinige Fliegen mit Modellen von über 5kg ist untersagt!

Beim alleinigen Fliegen von Modellen unterhalb 5kg ist sicherzustellen, dass der Pilot an einem Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ o.ä. teilgenommen hat, ist das nicht der Fall, ist auch dies untersagt.

Als Begleitpersonen sind auch nicht Vereinsmitglieder zulässig die eine Ausbildung „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ o.ä. nachweisen können (z.B. Führerscheininhaber)
siehe auch §11 Aufstiegserlaubnis!

Modellflug - Sportclub

>>LUFTSCHWÄRMER<<

Aarbergen - Kettenbach e.V.

11) Flugbuch

Es ist ein Flugbuch zu führen, wobei folgende Regelung zu beachten ist:

- Ist nur 1 Pilot (Mitglied) auf dem Platz, trägt dieser sich nicht als Flugleiter, sondern lediglich als Pilot ein. Ankunftszeit und Ende sind zu dokumentieren. Voraussetzung ist, das Mitglied ist mindestens 18 Jahre alt!
- Sind 2 Piloten am Platz, tragen sich beide als Flugleiter ein. Ankunftszeit und Ende sind zu dokumentieren und per Unterschrift zu bestätigen. Es kann wechselweise geflogen werden, wobei der jeweils inaktive Pilot die Flugleiterrolle übernimmt. Der Wechsel der Zuständigkeit muss nicht erneut dokumentiert werden.
- Sind mehrere Piloten auf dem Platz, hat sich der zeitlich Erste als Flugleiter einzutragen. Beendet dieser seinen Flugtag, erfolgt der Wechsel auf einen neuen Flugleiter. Beginn und Ende sind zu dokumentieren und per Unterschrift zu bestätigen.
- Der Flugleiter kann seine Tätigkeit kommissarisch an einen Vertreter delegieren, während er selbst als Pilot eines Flugmodells aktiv ist. Nach Beendigung seiner Flugaktivität nimmt er seine Tätigkeit als Flugleiter wieder auf.

12) Flugleiter

Die Aufgabe des Flugleiters ist, auf dem Modellfluggelände für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Flugplatzordnung, der Aufstiegserlaubnis und der Überwachung des Flugbetriebes mit und ohne Verbrennungsmotore. Der Flugleiter trifft alleine die Entscheidung über die Teilnahme eines Piloten am Flugbetrieb. Der Flugleiter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung, befristete Platz- und Flugverbote zu verhängen!

13) Die Aufstiegszeiten von Flugmodellen sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang! Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Turbinenantrieb gelten folgende Zeiten:

Werktags	von 08:00 bis 20:00Uhr und
Sonn- und Feiertags	von 10:00 bis 13:00Uhr und von 14:00 bis 20:00Uhr

14) Die Modelle sind auf dem Abstellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Das Fahren mit laufendem Motor auf dem Abstellplatz bzw. Vor und zur Start- und Landebahn ist zu unterlassen, es sei denn, das Modell wird vom Piloten oder seinem Helfer sicher geführt.

15) Das Befahren des Fluggeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten.

Modellflug - Sportclub >>LUFTSCHWÄRMER<< Aarbergen - Kettenbach e.V.

16) Das Abstellen von PKW und sonstigen Fahrzeugen auf den ausgewiesenen Plätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Parken am Zubringerweg ist nur auf der linken Seite innerhalb der ausgewiesenen Parkfläche erlaubt (vor dem Zaun) Das Parken am und auf dem Zubringerweg ist verboten. Bei starker Nässe darf ausnahmsweise am rechten Rand des Zubringerweges geparkt werden da die Befahrbarkeit der Wiesenparkplätze nicht gegeben ist.

17) Die Einfahrt zum Clubhaus ist freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Clubhaus ist nur bei Bedarf (Be-/Entladen) gestattet.

18) Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder an Modellen oder Einrichtungen des Fluggeländes verursachen. Hunde sind an der Leine zu führen.

19) Jeder Modellpilot hat der Flugplatzordnung und den Anweisungen des anwesenden Flugleiters Folge zu leisten.

- a) Der Flugleiter kann bei Zuwiderhandlung die Starterlaubnis verweigern
- b) Bei Wiederholungen kann durch Vorstandsbeschluss längere Zeit Flugverbot erteilt werden, oder eine schriftliche Abmahnung ausgesprochen werden. Drei Abmahnungen führen zum Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand